

**Anordnung über die Vertretung
des Landes Berlin im Geschäftsbereich
der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung**

Vom 13. Februar 2020
JustVA I B 5
Telefon: 9013-3018 oder 9013-0, intern 913-3018

INHALTSÜBERSICHT

I. Vertretung in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kosteneinziehungsstelle der Justiz
- § 3 Staatsanwaltschaften
- § 4 Bezirksrevision
- § 5 Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

II. Vertretung in arbeitsgerichtlichen Verfahren

- § 6

III. Vertretung in Verfahren der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in förmlichen Verwaltungsverfahren

- § 7

IV. Verfahren bei der Vertretung des Landes Berlin in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten sowie den Gerichten der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit

- § 8 Gerichtliche Verfahren und Rechtsmittel für das Land Berlin
- § 9 Gerichtliche Verfahren und Rechtsmittel in Verfahren gegen das Land Berlin
- § 10 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- § 11 Behandlung durch eine unzuständige Stelle
- § 12 Behandlung von Eilt-Sachen
- § 13 Vergleiche
- § 14 Rechtsanwaltliche Vertretung
- § 15 Prozessliste

V. Drittschuldnervertretung

- § 16 Grundsatz
- § 17 Sachbehandlung im Vor-/Pfändungsverfahren
- § 18 Drittschuldnererklärung
- § 19 Dauer der Vorphändung
- § 20 Hinterlegung

- § 21 Veränderungen im Pfändungsverfahren
- § 22 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 23 Pfändungen gegen Dienstkräfte
- § 24 Pfändungen gegen Gefangene

VI. Behandlung außergerichtlich erhobener Ansprüche für und gegen das Land Berlin

- § 25 Grundsatz
- § 26 Ansprüche des Landes Berlin
- § 27 Ansprüche gegen das Land Berlin
- § 28 weggefallen

VII. Ansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

- § 29 Außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche
- § 30 Gerichtlich geltend gemachte Ansprüche

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 31

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG, § 94 Absatz 1 Satz 2, § 113 LBG wird bestimmt:

Die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung richtet sich, wenn nicht ein Gesetz, eine Verordnung oder eine auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung ergangene Verwaltungsvorschrift etwas anderes vorschreibt, nach folgenden Vorschriften:

I. Vertretung in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten

§ 1 - Grundsatz

¹In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wird das Land Berlin - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, insbesondere des § 29 - von der Senatsverwaltung vertreten, soweit die Verfahren ihren Geschäftsbereich betreffen (siehe § 4 der Grundsätze für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten Berlins vom 23. Januar 1990 (ABl. S. 202 ff.), die gemäß Rundschreiben vom 4. November 1999 (ABl. S. 4855) weiter angewendet werden).

²Die Abteilungsleitungen der Senatsverwaltung sind jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich befugt, Vertretungsvollmachten zu erteilen; diese Befugnis erstreckt sich auf alle Gerichtsbarkeiten.

§ 2 - Kosteneinziehungsstelle der Justiz

¹In gerichtlichen Verfahren, die aus den von der Kosteneinziehungsstelle der Justiz als Vollstreckungsbehörde betriebenen Verwaltungszwangsverfahren hervorgehen, wird das Land Berlin durch die Leitung der Kosteneinziehungsstelle der Justiz vertreten.

²Entsprechendes gilt, wenn die Kosteneinziehungsstelle der Justiz Ansprüche auf Rückforderung von überzahlten Beträgen geltend macht.

§ 3 - Staatsanwaltschaften

¹In gerichtlichen Verfahren, die aus der Durchführung der im Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung oder Unbrauchbarmachung von Sachen hervorgehen, wird das Land Berlin, wenn es sich um eine Strafsache handelt, durch die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. den Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin und in anderen Fällen durch die Leitung der Kosteneinziehungsstelle der Justiz vertreten. ²Falls die zugrundeliegende Straf- oder Bußgeldsache in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Generalstaatsanwältin bzw. des Generalstaatsanwalts in Berlin fällt, obliegt dieser bzw. diesem die Vertretung.

§ 4 - Bezirksrevision

¹In Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten sowie in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Landeskasse aus dem Justizbereich gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen, wird das Land Berlin durch die Kostenprüfungsbeamtin (Bezirksrevisorin) oder den Kostenprüfungsbeamten (Bezirksrevisor) vertreten. ²Die Vertretung erstreckt sich auch auf alle übrigen kostenrechtlichen Angelegenheiten, die eine Beteiligung des Landes Berlin auslösen.

§ 5 - Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das Land Berlin durch die Justizbehörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrundeliegende Angelegenheit gehört.

II. Vertretung in arbeitsgerichtlichen Verfahren

§ 6

¹In arbeitsgerichtlichen Verfahren wird das Land Berlin durch die Justizbehörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrundeliegende Angelegenheit gehört.

²Dies gilt nicht für die Justizvollzugsanstalten und die Sozialen Dienste der Justiz, deren Angelegenheiten durch die Senatsverwaltung wahrgenommen werden. ³In Fällen, in denen eine Entgeltforderung einer Kostenschuldnerin oder eines Kostenschuldners durch die Kosteneinzugsstelle der Justiz gepfändet worden ist, wird das Land Berlin in einem Verfahren mit der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner durch die Leitung der Kosteneinzugsstelle der Justiz vertreten.

III. Vertretung in Verfahren der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in förmlichen Verwaltungsverfahren

§ 7

(1) ¹In Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in förmlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Verfahren nach § 94 Absatz 1 Satz 1, § 113 des Landesbeamtengesetzes wird das Land Berlin durch die Justizbehörde, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrundeliegende Angelegenheit gehört, und in Ausbildungsangelegenheiten durch die Dienstbehörde vertreten. ²In Verfahren vor den Dienstgerichten wird das Land Berlin, soweit ein Widerspruch statthaft ist, durch die Widerspruchsbehörde und im Übrigen durch diejenige Behörde vertreten, deren Maßnahme Gegenstand des Verfahrens ist. ³Angelegenheiten der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz werden von der Senatsverwaltung wahrgenommen.

(2) In Verfahren aus dem Geschäftsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit vertritt vor dem Verwaltungsgericht Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg, in Verfahren aus dem Geschäftsbereich der Sozialgerichtsbarkeit vor dem Sozialgericht Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und im Übrigen die Senatsverwaltung das Land Berlin.

(3) ¹In Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten sowie in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Landeskasse aus dem Justizbereich gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen, wird das Land Berlin durch die Kostenprüfungsbeamtin (Bezirksrevisorin) oder den Kostenprüfungsbeamten (Bezirksrevisor) des erstinstanzlich zuständigen Gerichts vertreten. ²Die Vertretung erstreckt sich auch auf alle übrigen kostenrechtlichen Angelegenheiten, die eine Beteiligung des Landes Berlin auslösen.

IV. Verfahren bei der Vertretung des Landes Berlin in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten sowie den Gerichten der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 8 - Gerichtliche Verfahren und Rechtsmittel für das Land Berlin

(1) ¹Soll in den Fällen der §§ 2 bis 7 für das Land Berlin ein gerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Rechtsmittel eingelegt werden, ist die Einwilligung der Senatsverwaltung einzuholen. ²Zu diesem Zwecke sind von der zuständigen Justizbehörde sämtliche Unterlagen mit einer erschöpfenden Sachdarstellung unter Angabe der Beweismittel vorzulegen; zugleich ist eine Stellungnahme der betroffenen nachgeordneten Behörde beizufügen.

(2) ¹Der Einwilligung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht in dem Fall des § 3, oder wenn die geltend gemachte Hauptforderung 5.000 € nicht übersteigt. ²Die Senatsverwaltung ist von der Einleitung dieser Verfahren jedoch in geeigneter Weise zu unterrichten.

(3) Die Senatsverwaltung ist über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten; insbesondere ist eine Abschrift der in der Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidung zu übersenden.

§ 9 - Gerichtliche Verfahren und Rechtsmittel in Verfahren gegen das Land Berlin

(1) ¹Wird in den Fällen der §§ 2 bis 7 gegen das Land Berlin ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht oder in einem gerichtlichen Verfahren gegen das Land Berlin ein Rechtsmittel eingelegt, ist der Senatsverwaltung nach Veranlassung des in der Sache Erforderlichen eine Abschrift der Klage- oder Antragsschrift und der Klage- bzw. Antragsabwehrungsschrift oder der Rechtsmittelschrift zu übersenden. ²Der Senatsverwaltung sind rechtzeitig die dazu erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

³Von einer Übersendung kann abgesehen werden, wenn eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichts offensichtlich nicht besteht und nach der zu erwartenden Verweisung kein Fall von §§ 2 bis 7 vorliegt.

(2) Die Senatsverwaltung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und allen anderen Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten; insbesondere ist eine Abschrift der in der Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidung zu übersenden.

(3) ¹In den Fällen, in denen die Senatsverwaltung prozessführende Stelle ist, sind durch die betroffene Justizbehörde bei Klagen oder sonstigen Anträgen auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Land Berlin (Mahnverfahren, Prozesskostenhilfverfahren, selbständiges Beweisverfahren, Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, Streitverkündung etc.) Unterlagen, Informationen und sonstige das Verfahren betreffende Mitteilungen unverzüglich an die Senatsverwaltung weiterzuleiten. ²Drohen Rechtsnachteile durch Fristablauf, hat die betroffene Behörde ausnahmsweise selbst in eigener Verantwortung Fristverlängerung zu beantragen und bei Notfristen die erforderliche Prozesshandlung vorzunehmen.

§ 10 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

(1) ¹Die Senatsverwaltung teilt der betroffenen Justizbehörde umgehend nach Unterrichtung gemäß § 8 und § 9 Absatz 1 mit, wenn der Streitsache grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird. ²In diesen Fällen ist ihr über den Gang des Verfahrens, insbesondere über das Ergebnis von Verhandlungs- und Beweisterminen, den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen und die Einlegung von Rechtsmitteln durch Übersendung von Abschriften der Protokolle, der gerichtlichen Entscheidungen und gegnerischen Schriftsätzen zu berichten.

(2) Verfahren in Personalangelegenheiten, in denen der Senat oder die Senatsverwaltung nicht für die Ernennung zuständig sind, haben keine grundsätzliche Bedeutung und fallen nicht unter die Einwilligungsvorbehalte nach § 8 Absatz 1 und § 13 bzw. unter die Mitteilungspflichten nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1.

§ 11 - Behandlung durch eine unzuständige Stelle

Ist ein Schriftstück einer unzuständigen Justizbehörde zugestellt worden, so hat die unzuständige Stelle das Schriftstück unverzüglich an die zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und dem Absender bzw. der Absenderin die Abgabe unter Hinweis auf die richtige Zuständigkeit und unter Nennung des § 189 ZPO mitzuteilen.

§ 12 - Behandlung von Eilt-Sachen

Arreste und einstweilige Verfügungen bzw. Anordnungen, Zwangsvollstreckungsgesuche und sonstige gerichtliche Aufforderungen sind unverzüglich derjenigen Stelle (Kosteneinzugsstelle der Justiz, Hinterlegungsstelle, Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV) usw.) zuzuleiten, die sie angehen.

§ 13 - Vergleiche

Vergleiche, Anerkenntnisse sowie ein Einrede- oder Rechtsmittelverzicht bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung, wenn das Land Berlin zur Zahlung einer Hauptforderung verpflichtet wird, die 5.000 € übersteigt.

§ 14 - Rechtsanwaltliche Vertretung

¹Soweit eine rechtsanwaltliche Vertretung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sind gerichtliche Verfahren ohne Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu führen, es sei denn, dass im Einzelfall aus besonderen Gründen die rechtsanwaltliche Vertretung zweckmäßig erscheint. ²Ist ein Termin vor einem auswärtigen Gericht wahrzunehmen, können eine bei diesem Gericht zugelassene Rechtsanwältin oder ein bei diesem Gericht zugelassener Rechtsanwalt mit der Vertretung beauftragt werden, wenn dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig erscheint.

³Vor Erteilung des Auftrags ist die Einwilligung der Senatsverwaltung einzuholen.

§ 15 - Prozessliste

Über die Verfahren für und gegen das Land Berlin ist von der Justizbehörde, der die Vertretung obliegt, eine Prozessliste zu führen, in welche die Parteien, die Prozessbeteiligten,

das Gericht, das Aktenzeichen, der Gegenstand des Anspruchs, der Streitwert, das Ergebnis der Instanzen und die erwachsenden Prozesskosten einzutragen sind.

V. Drittschuldnervertretung

§ 16 - Grundsatz

(1) Die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt in Berlin vertritt das Land Berlin als Drittschuldner, soweit es den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung angeht, bei der Entgegennahme von Pfändungstiteln (Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen usw.) oder Benachrichtigungen von bevorstehenden Pfändungen, bei der Abgabe von Drittschuldnererklärungen sowie bei der übrigen Sachbehandlung im Pfändungsverfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auch auf Forderungspfändungen, die nach Durchführung strafprozessualer Maßnahmen von der Polizeibehörde verwahrte Gegenstände oder verwahrtes Geld betreffen.

§ 17 - Sachbehandlung im Vor-/Pfändungsverfahren

(1) Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken.

(2) Die Pfändungstitel oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung sind - erforderlichenfalls nach vorheriger telefonischer Ankündigung - unverzüglich derjenigen Stelle, die sie angehen (Staatsanwaltschaft Berlin, Anwaltschaft Berlin, Kosteneinzugsstelle der Justiz, Hinterlegungsstelle, Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV), Zahlstellen oder Hauskammern der Justizvollzugsanstalten usw.) zuzuleiten.

(3) Der Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, obliegt

- a) die unverzügliche Durchführung der Beschlagnahme,
- b) die Entscheidung über die Auszahlung bzw. Herausgabe unter Benennung der Forderungsinhaberin oder des Forderungsinhabers,
- c) - binnen 10 Tagen - die Erteilung aller zur Abgabe der Drittschuldnererklärung benötigten Informationen,
- d) die Erledigungsmitteilung an die Generalstaatsanwältin bzw. den Generalstaatsanwalt in Berlin.

§ 18 - Drittschuldnererklärung

Die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt in Berlin benachrichtigt die Schuldnerin oder den Schuldner sowie die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, vom Inhalt der Drittschuldnererklärung bzw. - sofern eine Drittschuldnererklärung nicht abzugeben ist - Gläubigerin oder Gläubiger und Schuldnerin oder Schuldner vom Veranlassen.

§ 19 - Dauer der Vorfändung

Bei Zustellung einer Vorfändung hält die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, die Beschlagnahme aufrecht, bis sie die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt in Berlin vom fruchtlosen Fristablauf benachrichtigt.

§ 20 - Hinterlegung

¹Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder Gläubiger einer Befriedigung in der von der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Berlin festgestellten Reihenfolge der Pfandrechte ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen (§ 853 ZPO). ²Den Antrag auf Hinterlegung stellt die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist. ³Hinterlegungsanzeigen werden regelmäßig von der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Berlin vorgenommen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sonstige Gründe eine Hinterlegung im Einzelfall erforderlich machen.

§ 21 - Veränderungen im Pfändungsverfahren

¹Treten im Pfändungsverfahren Veränderungen ein, die auf die gepfändete Forderung im Verhältnis zur Gläubigerin bzw. zum Gläubiger oder zur Schuldnerin bzw. zum Schuldner Einfluss haben, so hat die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, die Generalstaatsanwältin bzw. den Generalstaatsanwalt in Berlin hiervon gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Unterlagen (Abtretungserklärung, Forderungstilgung, Haftentlassungsanzeige, Aufrechnung, Ruhen der Pfändung usw.) umgehend zu benachrichtigen. ²Diese bzw. dieser hat sodann das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22 - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Über alle für die Durchführung angekündigter oder erfolgter Pfändungen wesentlichen Umstände sowie über die Erledigung der Pfändung hat die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, Vermerke zu den dafür vorgesehenen Unterlagen zu fertigen und die Vor-/Pfändungsunterlagen aufzubewahren.

§ 23 - Pfändungen gegen Dienstkräfte

(1) ¹Treten Bedienstete, deren Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung in einen anderen Geschäftsbereich des Landes Berlin über, so hat die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV) Unterlagen über eine noch nicht erledigte Vor-/Pfändung unverzüglich und unmittelbar der nunmehr zuständigen Abrechnungsstelle zuzuleiten. ²Die Gläubigerin bzw. der Gläubiger und die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt in Berlin sind hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

(2) ¹Bei Zurrücksetzung von verbeamteten Dienstkräften, deren Bezüge gepfändet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV) Unterlagen über eine noch nicht erledigte Vor-/Pfändung unverzüglich und

unmittelbar dem Landesverwaltungsamt Berlin zuzuleiten hat. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24 - Pfändungen gegen Gefangene

(1) ¹Werden Gefangene, deren Forderung gegen das Land Berlin gepfändet ist, in eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin verlegt, so sind Unterlagen über noch nicht erledigte Vor-/Pfändungen unverzüglich von dort unmittelbar der nunmehr zuständigen Zahlstelle bzw. Hauskammer zuzuleiten. ²§ 23 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Eine Beendigung des Haftverhältnisses bewirkt die Erledigung der Vor-/Pfändung, jedoch nicht bei nur vorübergehender, d. h. einen Monat nicht übersteigender Entlassung oder Flucht sowie nicht nur vorübergehender Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt außerhalb des Landes Berlin oder außerhalb des Geschäftsbereichs der Senatsverwaltung. ²§ 23 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

VI. Behandlung außergerichtlich erhobener Ansprüche für und gegen das Land Berlin

§ 25 - Grundsatz

(1) Die Senatsverwaltung ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen - in ihrem Geschäftsbereich für die Bearbeitung von außergerichtlich erhobenen Ansprüchen für und gegen das Land Berlin zuständig.

(2) Soweit die Vertretung in gerichtlichen Verfahren anderen Justizbehörden obliegt, ist für die außergerichtliche Behandlung der Angelegenheit das Gericht zuständig, in dessen Geschäftsbereich die Angelegenheit fällt bzw. bei mehreren Instanzen die höchste Instanz.

§ 26 - Ansprüche des Landes Berlin

(1) ¹Die Bearbeitung von außergerichtlich zu erhebenden Ansprüchen des Landes Berlin, für die der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben ist, obliegt der jeweils zuständigen Justizbehörde, in deren Geschäftsbereich der Anspruch entstanden ist. ²Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung über Kleinbeträge sind hierbei entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Werden die Ansprüche nicht freiwillig erfüllt und erscheint eine gerichtliche Durchsetzung notwendig, hat die zuständige Justizbehörde - vorbehaltlich eigener Zuständigkeiten nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 - den Vorgang mit einem Bericht unter Beifügung sachdienlicher Unterlagen der Senatsverwaltung vorzulegen. ²Der Bericht hat alle für die gerichtliche Geltendmachung erforderlichen Angaben und Beweismittel zu enthalten.

§ 27 - Ansprüche gegen das Land Berlin

(1) ¹Die Bearbeitung von außergerichtlich erhobenen Ansprüchen gegen das Land Berlin, für die der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben ist, obliegt jeweils für ihren Geschäftsbereich den Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte sowie der General-

staatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Berlin, der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin und der Leiterin bzw. dem Leiter der Anwaltschaft in Berlin. ²Betrifft der Anspruch verschiedene Geschäftsbereiche, ist die jeweilige Behörde nur für ihren Geschäftsbereich zuständig; zugleich sind die anderen betroffenen Behörden vom Veranlassenden zu unterrichten.

(2) Die Ablehnung eines Anspruchs bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung,

- a) wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt, insbesondere Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann, oder
- b) wenn ein Anspruch mehrere Geschäftsbereiche betrifft und eine einheitliche Entscheidung geboten erscheint.

(3) In Fällen für begründet erachteter außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche haben die in Absatz 1 genannten Justizbehörden unter Beifügung sachdienlicher Unterlagen die Einwilligung der Senatsverwaltung einzuholen, soweit

- a) im Einzelfall das Land Berlin zu Leistungen verpflichtet ist, die eine Hauptforderung von 5.000 € übersteigen, oder
- b) der Angelegenheit aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt, insbesondere Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann, oder wenn ein Anspruch mehrere Geschäftsbereiche betrifft und eine einheitliche Entscheidung geboten erscheint.

(4) Anträge, Gesuche und Eingaben, die Ansprüche gegen das Land Berlin enthalten und nicht in den Geschäftsbereich der in Absatz 1 genannten Behörden fallen, sind der Senatsverwaltung von der betroffenen Justizbehörde mit einem Bericht unter Beifügung sachdienlicher Unterlagen zur Bearbeitung vorzulegen.

§ 28 – weggefallen

VII. Ansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

§ 29 Außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche

- (1) Die Bearbeitung von außergerichtlich erhobenen Ansprüchen gegen das Land Berlin nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren obliegt - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen - jeweils für ihren Geschäftsbereich den Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte sowie der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Berlin, der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin und der Leiterin bzw. dem Leiter der Anwaltschaft in Berlin.
- (2) ¹Wird in derselben Sache für mehrere Instanzen eine Verzögerung außergerichtlich geltend gemacht, vertritt die Präsidentin bzw. der Präsident des im Rechtszug höchsten Gerichts, das mit dem konkreten Verfahren befasst war, das Land Berlin.

(3) Betrifft der erhobene Anspruch sowohl strafrechtliche Ermittlungsverfahren als auch darauf beruhende Strafverfahren, vertritt die Präsidentin bzw. der Präsident des im Rechtszug höchsten Gerichts, vor dem die Sache anhängig war, das Land Berlin.

(4) ¹Die Ablehnung eines außergerichtlich geltend gemachten Anspruchs bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung,
 a) wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt, insbesondere Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann,
 b) wenn ein Anspruch mehrere Geschäftsbereiche betrifft und eine einheitliche Entscheidung geboten erscheint.

²Sofern der außergerichtlich geltend gemachte Anspruch für begründet erachtet wird, haben die in Absatz 1 genannten Justizbehörden unter Beifügung sachdienlicher Unterlagen die Einwilligung der Senatsverwaltung einzuholen, soweit

- a) im Einzelfall das Land Berlin zu Leistungen verpflichtet ist, die eine Hauptforderung von 5.000 € übersteigen, oder
- b) der Angelegenheit aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt, insbesondere Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann, oder
- c) wenn ein Anspruch mehrere Geschäftsbereiche betrifft und eine einheitliche Entscheidung geboten erscheint.

³Wird eine außergerichtlich geltend gemachte Entschädigung für eine Verzögerung von über einem Jahr für begründet erachtet, so haben die in Absatz 1 genannten Justizbehörden nachträglich an die Senatsverwaltung zu berichten.

§ 30 Gerichtlich geltend gemachte Ansprüche

¹Die Bearbeitung von gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen gegen das Land Berlin nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und die Vertretung vor Gericht erfolgt durch die Senatsverwaltung.²Durch die betroffene Justizbehörde sind in allen Klageverfahren nach den unmittelbar oder entsprechend anwendbaren Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes gegen das Land Berlin angeforderte Unterlagen, insbesondere Gerichtsakten und Aktenübersichten, sowie sonstige das Verfahren betreffende Informationen und Mitteilungen unverzüglich der Senatsverwaltung vorzulegen. ³Die zuständige Justizbehörde hat der Senatsverwaltung rechtzeitig eine erschöpfende Sachdarstellung sowie eine Stellungnahme der betroffenen nachgeordneten Behörde beizufügen.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 31

¹Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 13. Februar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 01. November 2017 (ABl. S. 5563) außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
 und Antidiskriminierung
 In Vertretung

Brückner